

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Windpark GmbH & Co. Brilon KG, v. d. ENERCON Windpark GmbH, v. d. GF Hans-Dieter Kettwig auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG im Stadtgebiet Brilon

Die Firma Windpark GmbH & Co. Brilon KG, v. d. ENERCON Windpark GmbH, v. d. GV Hans-Dieter Kettwig mit Sitz in 26605 Aurich hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 03.08.2021 die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Betriebsweise der 5 Windenergieanlagen zur Nachtzeit beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Betriebsweise leistungsoptimierter Betrieb 3.000 kW – Betriebsmodus 0s zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) mit Lw 104,9 dB(A)

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich der Änderung des Betriebs (Leistungsoptimierte Betriebsweise Betriebsmodus 0s, 3000 kW) der genehmigten fünf Windenergieanlagen (WEA) geprüft. Hinsichtlich des beantragten Änderungsvorhabens ist offensichtlich ausschließlich das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit betroffen.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises wird die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten gemäß der vorgelegten, nach dem Interimsverfahren durchgeführten Immissionsprognose auch bei geänderter Betriebsweise der fünf WEA sichergestellt.

Die überschlägige Prüfung unter der Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ergab daher, dass durch das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit können sicher ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird festgestellt, dass für beantragte Vorhaben daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 23.09.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
41.3.40297-2021-04

Im Auftrag
gez. Kraft